Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Reglement über die Urnenwahlen

Gemeindeverwaltung Rohrbach
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 9.1997

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Stimmrecht
Art. 2	Briefliche Stimmabgabe
Art. 3	Stellvertretung
Art. 4	Wahltage
Art. 5	Urnenöffnungszeiten
Art. 6	Druck der Stimm- und Wahlzettel
Art. 7	Stimmrechtsausweise
Art. 8	Zustellung der Wahlzettel
Art. 9	Auflage der Wahlzettel
Art. 10	Wahlausschuss
Art. 11	Instruktion
Art. 12	Aufgaben
Art. 13	Ungültige Wahl
	Neuansetzung
Art. 14	Ermittlung der Ergebnisse
Art. 15	Bekanntgabe der Ergebnisse
	Erwahrung
	Veröffentlichung
	Wahlanzeige
Art. 16	Verfahren bei Unregelmässigkeiten
Art. 17	Wahlprotokoll
Art. 18	Aufbewahrung Wahlmaterial
Art. 19	Beschwerden

B. Die Urnenwahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20	Wahltermin
	Wahlkreis
	Ausschreibung der Wahlen
Art. 21	Wahlvorschläge
Art. 22	Ausschliessungsgründe
Art. 23	Inhalt der Wahlvorschläge
Art. 24	Vertreter
Art. 25	Prüfung der Wahlvorschläge
Art. 26	Fehlende Wahlvorschläge

2. Proporzwahlen

Art. 27	Listen
	Veröffentlichung
Art. 28	Listenverbindung
Art. 29	Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 30 Ungültige Wahlzettel
Art. 31 Namen
Art. 32 Streichungen
Art. 33 Zusatzstimmen
Art. 34 Ermittlung
Verteilzahl
Erste Verteilung
Art. 35 Weitere Verteilung
Art. 36 Verteilung der Listenverbindungen
Art. 37 Gewählte und Ersatzleute
Art. 38 Stille Wahl
Art. 39 Ergänzungswahl

3. Majorzwahlen

Art. 40 Wahlvorschläge
Veröffentlichung
Art. 41 Ausfüllen des Wahlzettels
Art. 42 Ungültige Wahlzettel
Art. 43 Ungültige Namen
Art. 44 Streichungen
Art. 45 Erster Wahlgang
Absolutes Mehr
Art. 46 Zweiter Wahlgang
Relatives Mehr
Art. 47 Los
Art. 48 Stille Wahl
Art. 49 Ersatzwahl
Art. 50 Minderheitenschutz

C. Schlussbestimmungen

Art. 51 Ergänzende Vorschriften
Art. 52 Strafen
Art. 53 Inkrafttreten

Genehmigung

Auflagezeugnis

Die Gemeinde Rohrbach erlässt gestützt auf Artikel 54 und 55 des Organisationsreglements (OgR) folgendes

Reglement über die Urnenwahlen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Stimmrecht

Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Art. 2

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 3

Stellvertretung

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Art. 4

Wahltage

[1] Die Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

[2] Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Art. 5

Urnenöffnungszeiten

[1] Für die Urnenöffnungszeiten findet das Gesetz über die politischen Rechte entsprechend Anwendung.

[2] In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Art. 6

Druck der Stimm- und Wahlzettel

[1.] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Ausweiskarten und Wahlzettel an.

[2.] Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten
- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)

herstellen.

[3] Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel beziehen.

[4] Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

[5] Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „JA“ angenommen und mit „NEIN“ verworfen werden kann.

[6] Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Art. 7

Stimmrechtsausweise

[1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 8 Abs. 1 hiernach.

[2] Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahl sie stimmen dürfen.

[3] Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.

[4] Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen.

Art. 8

Zustellung der Wahlzettel

[1] Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der Wahlzettel.

[2] Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Art. 9

Auflage der Wahlzettel

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art. 10

Wahlausschuss

[1] Der Gemeinderat wählt den Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss") und dessen Präsidentin oder Präsidenten für 4 Jahre. Der Ausschuss besteht aus 21 stimmberechtigten Personen.

[2] Bei grösseren Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

Art. 11

Instruktion

Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Art. 12

Aufgaben

[1] Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

[3] Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Art. 13

Ungültige Wahl

[1] Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

[2] Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

[3] In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl

[4] Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Art. 14

Ermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Art. 15

Bekanntgabe der Ergebnisse

[1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlganges durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

[2] Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn
- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

[3] Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige

[4] Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Art. 16

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

[1] Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl, unter Angabe der Gründe, beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

[2] Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

[3] Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

[4] Er trifft die nötigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlganges.

Art. 17

Wahlprotokoll

[1] Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.

[2] Das Protokoll muss enthalten:
– Das Datum und den Zweck der Wahl,
– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
– die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
– die Stimmbeteiligung,
– die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel,
– die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,
– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

[3] Bei der Majorzwahlen zudem:
– Die Zahl der auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
– das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
– die Namen der Gewählten.

[4] Bei Proporzwahlen ausserdem:
– Die eingereichten Listen,
– die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
– die Kandidatenstimmen jeder Liste,
– die Zusatzstimmen jeder Liste,
– die Parteistimmen jeder Liste,
– die leeren Stimmen,
– die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
– die Verteilzahl,
– die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
– die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

[5] Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 18

Aufbewahrung Wahlmaterial

[1] Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

[2] Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Art. 19

Beschwerden

[1] Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

[2] Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

B. Die Urnenwahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20

Wahltermin

[1] Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

[2] Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

[3] Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Art. 21

Wahlvorschläge

[1] Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

[2] Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

[3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 22

Ausschliessungsgründe

[1] Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

[2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

[3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Art. 23

Inhalt der Wahlvorschläge

[1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

[2] Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

[3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Art. 24

Vertreter

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Art. 25

Prüfung der Wahlvorschläge

[1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

[2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 22 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

[3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Art. 26

Fehlende Wahlvorschläge

[1] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[2] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

2. Proporzwahlen

Art. 27

Listen

[1] Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

[2] Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 28

Listenverbindung

[1] Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 22 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

[2] Unterlistenverbindungen sind zulässig.

Art. 29

Ausfüllen des Wahlzettels

[1] Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

[2] Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

[3] Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 30

Ungültige Wahlzettel

[1] Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

[3] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 31

Ungültige Namen

[1] Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

[2] Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Art. 32

Streichungen

[1] Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 31 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

[2] Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Art. 33

Zusatzstimmen

[1] Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

[2] Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

[3] Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Art. 34

Ermittlung

[1] In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:
- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

[2] Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

[3] Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Art. 35

Weitere Verteilung

[1] Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

[2] Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

[3] Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Art. 36

Verteilung in Listenverbindungen

[1] Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

[2] Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 verteilt.

Art. 37

Gewählte und Ersatzleute

[1] Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

[2] Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

[3] Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

[4] Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Art. 38

Stille Wahl

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Art. 39

Ergänzungswahl

[1] Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidatinnen und Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

[2] Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

[3] Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 5 der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

[4] Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 26 an.

3. Majorzwahlen

Art. 40

Wahlvorschläge

[1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

[2] Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 41

Ausfüllen des Wahlzettels

[1] Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

[2] Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

[3] Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

[4] Kumulieren ist nicht zulässig.

Art. 42

Ungültige Wahlzettel

[1] Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

[3] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 43

Ungültige Namen

[1] Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

[2] Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 44

Streichungen

[1] Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 43 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

[2] Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Art. 45

Erster Wahlgang

[1] Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

[2] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[3] Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

[4] Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 46

Zweiter Wahlgang

[1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

[3] Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 47

Los

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 48

Stille Wahl

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Art. 49

Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Art. 50

Minderheitenschutz

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

C. Schlussbestimmungen

Art. 51

Ergänzende Vorschriften

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.

Art. 52

Strafen

[1] Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

[2] Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekrets über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Art. 53

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. Die Wahlen erfolgen erstmals auf den 1. Januar 1998 nach den Bestimmungen dieses Reglements.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Urnenwahlen vom 26.02.1985.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 1. September 1997.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:
Sig. F. Müller

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 01. September 1997 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegen hat.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

Rohrbach, 03. Oktober 1997

Der Gemeindeschreiber
Sig. A. Appenzeller